

## Merkblatt über die Prüfpflichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) trat am 1. August 2017 in Kraft und löst die bisher geltenden Länderverordnungen (ehem. VAWS Ba-Wü.) ab.

Sie regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen. Zusammenfassend also alle Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, vom privaten Heizölbehälter über Tankstellen, Raffinerien, Galvanikanlagen, Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) bis zu Biogasanlagen.

Gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 46 Abs. 2-5 AwSV sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe durch zugelassene Sachverständige zu überprüfen. Auf Anfrage erhalten Sie gerne beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, eine Liste der derzeit zugelassenen Sachverständigen-Organisationen.

Welche Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen **außerhalb (Tabelle 2)** bzw. **innerhalb (Tabelle 3)** von Schutzgebieten (Wasser- und Quellenschutzgebiete bis Zone III/III A) und in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten einzuhalten sind, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Übersichten (s. Anlagen 5 + 6 zu den §§ 46 Abs. 2 und 3).

Das Erfordernis einer Sachverständigenprüfung ergibt sich nach dem Grad der Gewässergefährdung (Wassergefährdungsklassen = WGK, **Tabelle 1**)

**Tabelle 1 (Erläuterung Zuordnung zu Gefährdungsstufen):**

Volumen in Kubikmetern (m <sup>3</sup> ) oder Masse in Tonnen (t)	WGK 1 (z. B. Harnstoff)	WGK 2 (z. B. Heizöl, Diesel)	WGK 3 (z. B. Ottokraftstoff, Altöl v. Kfz)
≤ 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

**Tabelle 2 (außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten):**

	Anlagen <sup>1), 2)</sup>	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		<b>Vor Inbetriebnahme <sup>3)</sup> oder nach einer wesentlichen Änderung</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung <sup>4), 5)</sup></b>	<b>Bei Stilllegung einer Anlage</b>
Zeile 2	Unterirdische Anlagen mit flüssigen od. gasförmigen wassergef. Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D Alle 5 Jahre	A, B, C und D
Zeile 3	Oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergef. Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D Alle 5 Jahre	C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergef. Stoffen	Über 1 000 t	Unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	Unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergef. Stoffe im intermodalen Verkehr	Über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag Alle 5 Jahre	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	Über 100 m <sup>3</sup>	Über 1 000 m <sup>3</sup> Alle 5 Jahre	Über 1 000 m <sup>3</sup>
Zeile 7	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 eingesetzt werden <sup>6)</sup>	über 100 m <sup>3</sup>	Über 1 000 m <sup>3</sup> Alle 5 Jahre	Über 1 000 m <sup>3</sup>
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden u. Löschen v. Schiffen	B, C und D	B alle 10 Jahre; C und D alle 5 Jahre	B, C und D

**Tabelle 3 (innerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten):**

	Anlagen <sup>1), 2)</sup>	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		<b>Vor Inbetriebnahme <sup>3)</sup> oder nach einer wesentlichen Änderung</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung <sup>4), 5)</sup></b>	<b>Bei Stilllegung einer Anlage</b>
Zeile 2	Unterirdische Anlagen mit flüssigen od. gasförmigen wassergef. Stoffen	A, B, C und D <sup>3)</sup>	A, B, C und D Alle 30 Monate <sup>4)</sup>	A, B, C und D
Zeile 3	Oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergef. Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	B, C und D Alle 5 Jahre	B, C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergef. Stoffen	Über 1 000 t	Unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	Unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergef. Stoffe im intermodalen Verkehr	Über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag Alle 5 Jahre	Über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	Über 100 m <sup>3</sup>	Über 1 000 m <sup>3</sup> Alle 5 Jahre	Über 1 000 m <sup>3</sup>
Zeile 7	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 eingesetzt werden <sup>6)</sup>	über 100 m <sup>3</sup>	Über 1 000 m <sup>3</sup> Alle 5 Jahre	Über 1 000 m <sup>3</sup>
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden u. Löschen v. Schiffen	B, C und D	B, C und D Alle 5 Jahre	B, C und D

<sup>1)</sup> Die in den Tabellen verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Abs. 1 der zu prüfenden Anlage (**Tabelle 1**).

<sup>2)</sup> Die in den Tabellen enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.

<sup>3)</sup> Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

<sup>4)</sup> Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

<sup>5)</sup> Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

<sup>6)</sup> Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Abs. 9.

**Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) gelten gem. § 13 Abs. 3 sowie Anlage 7 AwSV gesonderte Anforderungen.**

Zu JGS-Anlagen zählen insbesondere Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen. Sammeleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Zu ihnen gehören auch die Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben, Pumpstationen sowie die Zuleitung zur Vorgrube, sofern sie nicht regelmäßig eingestaut sind.

Betreiber von Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 25 m<sup>3</sup>, sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 m<sup>3</sup> und Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage mit einem Volumen von mehr als 1 000 m<sup>3</sup>, die nach Anlage 7 Nr. 6 Ziff. 6.1 AwSV anzeigepflichtig sind, haben einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme und auf Anordnung der zuständigen Behörde durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen und zwar Erdbecken alle fünf Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 30 Monate.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Betreiber entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 3a WHG i. V. m. § 65 Nr. 26 AwSV ordnungswidrig handeln, wenn sie entgegen § 46 Abs. 2 und 3 AwSV Anlagen nicht oder nicht fristgerecht überprüfen lassen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**Weitere Auskünfte erhalten Sie beim:**

**Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz:** Frau Reiser ☎ 0721/ 936-87200  
Frau Rohlik ☎ 0721/ 936-87240  
Frau Schmidt-Morlock ☎ 0721/ 936-87340  
Email: [wasserrecht@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:wasserrecht@landratsamt-karlsruhe.de)